



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst
Ministerium für Umwelt, Klima und Energie-
wirtschaft
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Touris-
mus
Ministerium für Soziales, Gesundheit und In-
tegration
Ministerium für Verkehr
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Ministerium für Landesentwicklung und Woh-
nen

20. Juni 2023

Antrag der Fraktion der Afd

- Anonyme Meldestelle für illegale Abschiebeverhinderungen
- Drucksache 17/4831

Ihr Schreiben vom 30. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

l. zu berichten,

1. *wie viele anonyme Melde- oder Hinweistelefone welcher Art bzw. zu welchem Zweck in den Ministerien, Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes und den vom Land unterstützten oder zum Land gehörenden Einrichtungen (z. B. LKA, LFK, Konex, LPB u. a.) gegenwärtig eingerichtet sind (gern bitte in Tabellenform);*

2. *wie viele Meldungen an diesen Telefonen im Jahr 2021 und 2022 jeweils eingingen;*

Zu 1. und 2.:

Beispielhaft werden die nachfolgenden anonymen Meldeportale mit übergreifender Bedeutung genannt. Eine weitergehende Detaillierung etwa im nachgeordneten Bereich war mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist ein anonymes Hinweisgebersystem zur Meldung bzw. Anzeige von Steuerstraftaten oder sonstigen Verfehlungen gegen

Steuergesetze eingerichtet (Anzahl der Meldungen im Jahr 2021: 2.111 / Anzahl der Meldungen im Jahr 2022: 3.068).

Beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg ist zur Abgabe von anonymen Hinweisen unter anderem zur politisch motivierten Kriminalität, Korruption, Wirtschaftskriminalität und Schwerekriminalität das sogenannte Business-Keeper-Monitoring-System (BKMS®) der Polizei Baden-Württemberg eingerichtet (Anzahl der Meldungen im Jahr 2021: 769 / Anzahl der Meldungen im Jahr 2022: 804).

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind folgende Meldestellen bei im Rahmen des Demokratiezentrum Baden-Württemberg geförderten zivilgesellschaftlichen Trägern eingerichtet:

- Meldefunktion auf der Internetseite der Fachstelle Leuchttlinie (Betroffenenberatung) zur Meldung von rechten, rassistischen und antisemitischen Vorfällen (Anzahl der Meldungen im Jahr 2021: 30 / Anzahl der Meldungen im Jahr 2022: 33).
- Meldestelle RESpect! zur online-Meldung von Hass und Hetze im Netz, Prüfung auf strafrechtliche Relevanz (Anzahl der Meldungen im Jahr 2021: 5.409 / Anzahl der Meldungen im Jahr 2022: 9.914).
- Meldestelle Antisemitismus zur online-Meldung von antisemitischen Vorfällen bzw. Äußerungen im Netz und vor Ort (Anzahl der Meldungen im Jahr 2021: 432 / Anzahl der Meldungen im Jahr 2022: 398).

3. *soweit ihr bekannt, wie viele Melde- und Hinweistelefone die Landkreise und Kommunen zu welchem Zweck eingerichtet haben;*

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

II. ein anonymes Melde- und Hinweistelefon oder -portal bei der zentralen Abschiebebehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzurichten, worüber Hinweise über Personen und Einrichtungen gegeben werden können, die Abschiebetermine an Flüchtlingshilfsorganisationen wie beispielsweise die Landesflüchtlingsräte oder private Abschiebe-Verhinderungsinitiativen verraten, oder die abgelehnten Asylbewerber Hilfe und Beratung bei der Vereitelung ihrer Abschiebung leisten, wie zum Beispiel unrichtige Gesundheitszeugnisse ausstellen, sie vor Abschiebung warnen oder bei sich aufnehmen, um ihre Abschiebung zu verhindern und dergleichen mehr.

Zu II.:

Die Einrichtung einer „anonymen Meldestelle für illegale Abschiebeverhinderungen“ beim landesweit für Abschiebungen zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe ist nicht beabsichtigt, da eine solche aus Sicht der Landesregierung keine Maßnahme darstellt, die geeignet ist, zu einer Erhöhung der Rückführungszahlen beizutragen. Der Bundesgesetzgeber hat zum Zwecke der effektiveren Durchsetzung bestehender gesetzlicher Ausreisepflichten bereits in § 59 Absatz 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz das Verbot der Ankündigung des Termins der Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise und zudem mit dem § 97a Aufenthaltsgesetz die Geheimhaltungspflichten von Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung und die daraus folgende Strafbarkeit nach § 353 b Strafgesetzbuch geregelt.. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Landtags-Anträge Drucksache 16/4087, Drucksache 17/1058 und Drucksache 17/4218 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL